

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der **DOKU MEDIA FILM**

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die **DOKU MEDIA FILM**, Gewerbeinhaber: Rudolf Kuzner, Gewerbe: Filmproduktion, Registernummer **4797** (im folgenden Auftragnehmer genannt) **schließt nur zu diesen AGB ab**. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers oder des Mittlers vor.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1. Der Auftraggeber erwirbt eine nicht exklusive und nicht Übertrag- oder abtretbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen, Auflageziffer, Sendewiederholungen, Kopien, zeitliche und örtliche Beschränkung, etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung oder im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend.

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Hersteller eines Werkes (§1,2 Abs.2, 73ff UrhG) stehen dem Auftragnehmer zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte, etc.) gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung als erteilt. Jedenfalls erwirbt der Auftraggeber nur soviel Rechte, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht.

2.4. Der Auftraggeber ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung ect.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Urheberrechtsvermerk (Copyright) im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar, insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar am Werk und diesem eindeutig zuordenbar, anzubringen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftragnehmer die Kennzeichnung seiner Werke im Sinn des WURA frei. Diese Kennzeichnung kann vom Auftraggeber entgeltlich abbedungen werden.

2.5. Jede Veränderung des Werkes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

2.6. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- Produktions- und Verwendungshonorars als erteilt

2.7. Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

3. Eigentum am Material - Archivierung

3.1. Das Eigentumsrecht am Videoband, Film- und Fotomaterial, ect., steht dem Auftragnehmer zu. Dieser überlässt dem Auftraggeber gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Werkkopien ins Eigentum; Masterbänder und bearbeitbare Dateien nur im Fall einer schriftlichen Zusatzvereinbarung bei Auftragserteilung. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Werk in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite oder zu Beginn des Programmes - Film) mit seiner Herstellerbezeichnung/Logo zu versehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckerei, Kopieranstalten, Sendeanstalt, etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern.

3.3. Der Auftragnehmer wird das Werk ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

3.4. Copyrightübertragung an den Auftraggeber zur weiteren eigenen Vervielfältigung (Schriftliche Form erforderlich) gilt ausnahmslos nur zum Zwecke der weiteren Vervielfältigungen (Massenkopien) und heben keinen in diesen AGB angeführten Vertragspunkte auf.

4. Ansprüche Dritter

4.1. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen, etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB. Der Auftragnehmer garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen, beigestelltes Filmmaterial, etc.) Bei Modellen nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck innerhalb der vereinbarten Grenzen (Punkt 2.1.)

4.2. Bei Einbindung eines Werkes in Websites, You Tube oder bei öffentlichen Präsentationen, z.B. internationale Messen, sind die hierfür geltenden Bestimmungen anzuwenden. Für die Einholung der aktuell gültigen Regelungen hat der Auftraggeber zu sorgen, ebenso für die gegebenenfalls anfallenden Abgaben an zuständige Verwertungsgesellschaften (z.B. AKM, GEMA, ect) Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

5. Verlust und Beschädigung

5.1. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von auf Auftrag hergestellten Werken (Daten, Bänder, Diapositive, Negativmaterial, etc.) haftet der Auftragnehmer - aus welchem Rechtstitel immer - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter beschränkt; für Dritte (Labors, etc.) haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der Auswahl, sofern die Auswahl des Rechtsträgers durch den Auftragnehmer getroffen wurde. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederherstellung des Werkes (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Gerätemieten, Modelle, Assistenten und sonstiges Personal, etc.) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

5.2 Punkt 5.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvolle Gegenstände sind vom Auftraggeber zu versichern.

5.3. Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten.

6. Leistung und Gewährleistung

6.1. Der Auftragnehmer wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch zur Gänze oder zum Teil durch Dritte (Luftaufnahmen, Labor, Druckerei, etc.) ausführen lassen. Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Auftragnehmer hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Werkauffassung, die Auswahl der Modelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten technischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

6.2. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rudolf Kuzner Filmproduktion - DOKU MEDIA FILM.

6.3. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Auftragnehmers liegen, wie Wetterlage bei Aussenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen ect. Dieses Risiko wird nur dann vom Auftragnehmer übernommen, wenn eine schriftliche Produktionsvereinbarung geschlossen wurde.

6.4. Sendungen/Lieferungen reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6.5. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

6.6. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber nur ein Verbesserungsanspruch durch den Auftragnehmer zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Auftragnehmer abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch zu.

Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 5.1 gilt entsprechend.

6.7 Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 5.1 entsprechend.

6.8. Die Honorar- und Lizenzgebührensprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material Urheber- und / oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

7. Werklohn

7.1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Auftragnehmer ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.

7.2. Das Honorar steht auch für Entwürfe, Exposees, Storyboards, Layouts oder Präsentationen, etc. sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

7.4. Die im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber gewünschten Änderungen gehen zu dessen Lasten. Dies gilt auch, wenn Änderungen nach Abgabe des Werks durch Dritte verlangt werden.

7.5. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen, ect.) sind im Honorar ohne gesonderte Vereinbarung nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlich hohen Organisations- oder Besprechungsaufwand.

7.6. Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem Auftragnehmer mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des vereinbarten Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage, höhere Gewalt, Einsprüche Dritter) ist ein, dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes, Honorar und alle Nebenkosten zu vergüten.

7.7. Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8. Lizenzhonorar

8.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Auftragnehmer im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter Höhe dar.

8.2. Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8.3. Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Werken folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87. Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschaden (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts. (§86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach §87 a Abs, 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

9. Zahlung

9.1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in vereinbarter Höhe, jedenfalls jedoch von 30 % der vorraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung sofort fällig.

Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassenüberweisung ect.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Auftragnehmers vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verweigert der Auftraggeber die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen oder die über einen längeren Zeitraum erbracht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Abschluss jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

9.3. Im Fall des Verzugs gelten - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 8% über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Für Zwecke der Zinsberechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2. Jänner des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.

9.4. Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.5. Soweit gelieferte Werke ins Eigentum des Auftraggebers übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars samt Nebenkosten.

10. Schlußbestimmungen

10.1. Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist Leoben.

10.2. Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Im übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.

10.3. Schad- und klaglos Haltung umfasst auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

10.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des österreichischen Rechts entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

10.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Auftragnehmer hergestellten und vom nationalen oder internationalen Urheberrecht geschützten Werke sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik.

DOKU MEDIA FILM

Gewerbeinhaber: Rudolf Kuzner

Mitglied der Wirtschaftskammer Fachgruppe Audiovisions- und Filmindustrie

Kirchgasse 1
A 8770 St. Michael
Tel.: +43 (0) 3843 2007
Mobil.: +43 (0) 664 10 75 427
E-Mail: info@domfilm.at
Internet: www.domfilm.at

UID: ATU 49413200

Bankverbindung: Raiffeisenbank Liesingtal - St. Michael
BLZ 38227 Kontonummer: 4.028247

----- **AGB Fassung vom 20.01.2010 Rev.1** -----